

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“;
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 43 A
„Sondergebiet Hotel Reißenlehen“ der Gemeinde Bischofswiesen
zu ändern und frühzeitige Beteiligung der Bürger
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“ 4

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste 5

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.5.2017 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll eine weitere Grundstücksfläche in das Gewerbegebiet auf der ehemaligen Erdgasbohrstelle im Bereich zwischen Mayerhofen und den Sportanlagen integriert und geringfügige Änderungen der Grünordnung geschaffen werden. Außerdem wird zur Wahrung bergrechtlicher Belange eine Schutzfläche festgesetzt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf in der Fassung vom 23.5.2017 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

26. Juli 2017 bis 25. August 2017

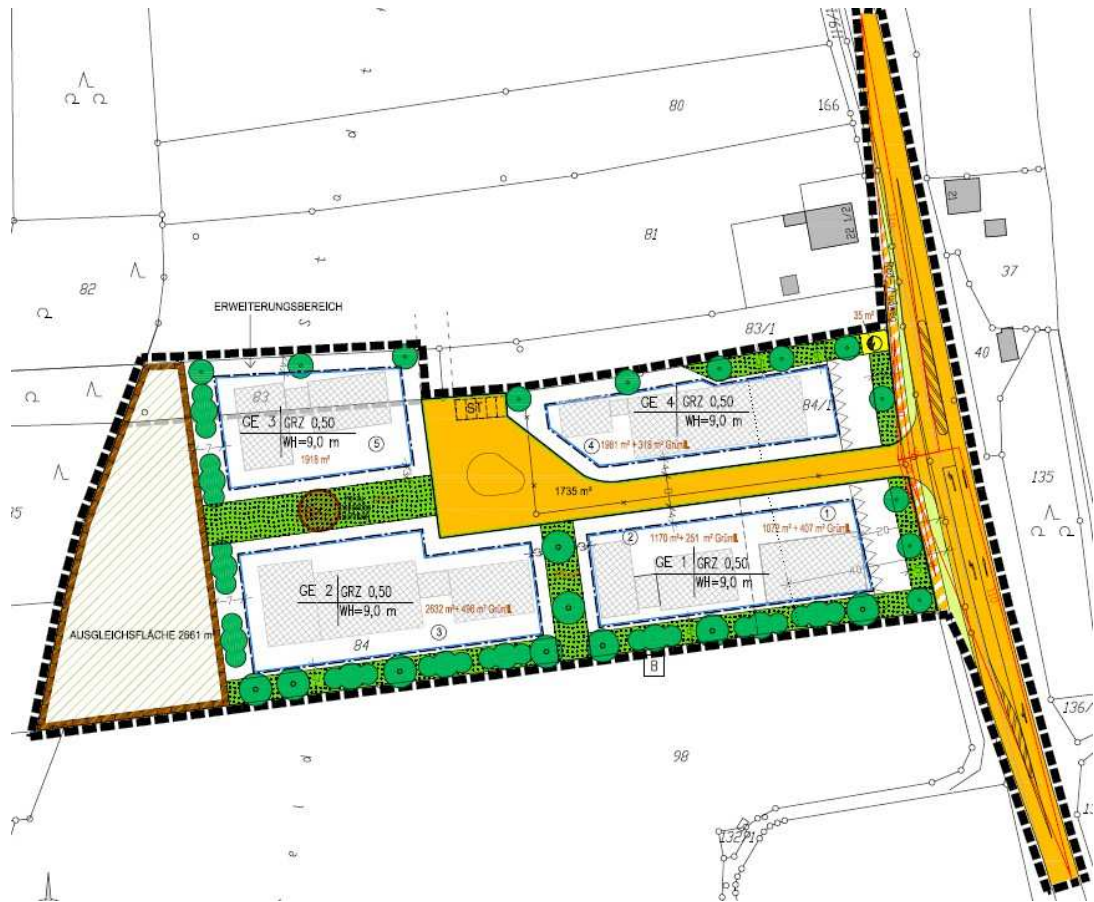
im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 10. Juli 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Sondergebiet Hotel Reißlehen“; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 21.2.2017 die 23. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Sondergebiet Hotel Reißlehen“ beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Änderungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen vom

26. Juli 2017 bis 28. August 2017

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, Service, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 11. Juli 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan Nr. 43 A „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“ der Gemeinde Bischofswiesen zu ändern und frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 21.2.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 A „Sondergebiet Hotel Reißenlehen“ zu ändern. Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der Änderungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen vom

26. Juli 2017 bis 28. August 2017

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, Service, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 11. Juli 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 4. April 2017 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Moosen“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Ergänzungssatzung „Moosen“ und die dazugehörige Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung „Moosen“ wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 12. Juli 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des §13 Abs. 3 der Gutachterverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife, forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für den Bereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim liegt in der Zeit vom

20. Juli 2017 bis 21. August 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf (Zimmer 10), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst „V-BORIS“ einzusehen. Diesen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de und dem Stichwort „Bauen und Wohnen“ Spiegelstrich „Gutachterausschuss“.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Saaldorf, den 12. Juli 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
